

wortung zu ziehen, die glauben, die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht ignorieren oder willkürlich anwenden zu können.

Aus diesen Gründen sah sich das Zentralkomitee veranlaßt, einige Genossen wegen willkürlicher Ausübung ihrer Amtsbefugnisse, Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit, Mißachtung der Rechte eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik und Schädigung der Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur Verantwortung zu ziehen.

In diesem Zusammenhang erhielt das Büro der Kreisleitung Berlin-Prenzlauer Berg eine Mißbilligung ausgesprochen. Der Grund: Das Büro kannte und duldete das gesetzwidrige Verhalten einiger Partei- und Staatsfunktionäre im Kreis und stimmte den Maßnahmen des 1. Kreissekretärs, Genossen Gropius, zu, ohne sich vorher davon zu überzeugen, ob diese richtig und notwendig waren. Genosse Gropius erhielt eine Verwarnung, weil er die Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit geduldet und gefördert hatte.

Genosse Werner Schmidt, Parteisekretär in einem Berliner Betrieb, erhielt ebenfalls eine Verwarnung, weil er die demokratische Gesetzlichkeit mißachtet, das Statut und die Rechte der Parteimitglieder verletzt hatte, weil er sich nicht parteimäßig zu Kadern der technischen Intelligenz verhielt und die Partei und die Staatsorgane falsch orientierte. Auch Genosse Schippke, Werkleiter in diesem Betrieb, erhielt eine Verwarnung, weil er die demokratische Gesetzlichkeit nicht eingehalten, die ökonomischen Prinzipien unserer Partei mißachtet und sich falsch gegenüber Kadern der technischen Intelligenz verhalten hatte.

Was war geschehen? Vor Wochen wurde Genosse S., der ehemalige Werkleiter dieses Betriebes, fristlos entlassen und von den staatlichen Organen verhaftet. Lag dafür ein Grund vor? Nein! Schon seit Beginn der Tätigkeit des Genossen S. im Betrieb intrigierte eine bestimmte Clique gegen ihn. Das Zentralkomitee erhielt Signale, die darauf schließen ließen, daß die Kreisleitung und die Parteiorganisation dem Treiben dieser Clique nicht gewachsen waren.

Was stellte sich heraus? Sowohl die Kreisleitung Prenzlauer Berg als auch die Parteileitung des Betriebes verhielten sich nicht immer parteimäßig, als sie sich mit der Angelegenheit des Genossen S. befaßten. Sie verletzten mehrfach die statutenmäßigen Rechte der Parteimitglieder. Zum Beispiel fällten sie schwerwiegende Entscheidungen gegen den Genossen S., ohne seine Anwesenheit zu verlangen, wie es unser Statut, Punkt 3., Absatz d, vorschreibt.

Genosse Gropius, 1. Sekretär der Kreisleitung Prenzlauer Berg, und das Büro unterließen es, dem Genossen S. Gelegenheit zu einer solchen Aussprache zu geben, bevor sie den schwerwiegenden Entscheidungen gegen den Genossen zustimmten, oder solche durch die Parteiorganisation des Betriebes duldeten.

Das Büro der Kreisleitung gab sich mit einer Einschätzung der fachlichen Qualitäten des bisherigen Werkleiters, Genossen S., zufrieden, die von Genossen gegeben wurde, die nicht über die genügenden Voraussetzungen zu einer solchen Einschätzung verfügten. Sie waren erst kurze Zeit im Fach und in dieser Funktion erst seit kurzer Zeit tätig. In dieser Einschätzung stellten die Genossen fest, daß Genosse S. nicht die fachliche Voraussetzung für die Funktion des Werkleiters oder des technischen Leiters hat. Sie selbst und die Parteiorganisation übersahen dabei, daß Genosse S. ein erfahrener Fachmann ist, der seit 25 Jahren in seinem Fach verantwortliche Funktionen ausübte.

In dieser, von einer gewissen Clique künstlich geschaffenen Atmosphäre gegen den Genossen S. stimmte die Betriebsparteileitung seiner Entlassung zu